

FAQs zur Ausschreibung “Complexity Science”, Stand 18.02.2019

| | |
|-------------------------------------------------------|---|
| Inhalt und Projektbeschreibung | 1 |
| Forschungsgruppen | 2 |
| Beteiligung ausländischer Partnerorganisationen | 4 |
| Kooperation | 5 |
| Rekrutierung und Qualifikation | 5 |
| Auswahlverfahren | 6 |

Inhalt und Projektbeschreibung

Achtung! Folgende Seitenlimits der Projektbeschreibung (project description) werden geändert:

Das Seitenlimit in Kap. 1.1 wird auf 5 Seiten pro Forschungsgruppe (FG) erhöht.

Ebenso wird in Kap. 1.3.1 das Seitenlimit auf 2,5 Seiten pro FG angehoben.

1. Sind beide Ziele zu adressieren?

Ja, beide Ziele müssen adressiert werden (s. Bewertungskriterium 4.1, Ausschreibungsleitfaden, S. 16).

2. Kann ein Beratungsgespräch vor Antragstellung über die Forschungsgruppen/Themen etc. durchgeführt werden?

Inhalte können von der FFG vorab auf ihre Sinnhaftigkeit/Qualität nicht geprüft werden. Die Schwerpunkte und Themen der FG werden von den AntragstellerInnen bestimmt; diese orientieren sich an den jeweiligen Herausforderungen in Complexity Science bzw. an den Zielen dieser Ausschreibung (vgl. Ausschreibungsleitfaden S. 6f.).

3. Wie ist Punkt 3.1 in der Projektbeschreibung (project description): „Impact and significance of the project results for the organisations involved in the project“ zu verstehen?

Damit sind Bedeutung und Wirkung des gesamten Vorhabens (der Forschungsgruppen) und dessen Ergebnisse für die beteiligten Organisationen angesprochen.

4. Gibt es hinsichtlich Interdisziplinarität/Transdisziplinarität spezifische Vorgaben oder Erwartungen?

Nein, hier gibt es keine Vorgaben. Die Bewertung obliegt der Jury (s. Bewertungskriterium 1, Ausschreibungsleitfaden S. 15).

Forschungsgruppen

5. Kann auch ein Ausbau von Forschungsgruppen erfolgen, wenn diese bereits vorhanden sind?

Die Forschungsgruppen müssen nicht gänzlich neu aufgestellt werden, aber jedenfalls erweitert werden. Pro Gruppe soll zusätzlich auch Personal aus dem In- und Ausland rekrutiert werden. Wichtig ist es, zusätzliche Kompetenzen und Kapazitäten auf- und auszubauen, also eine substantielle Erweiterung der Forschungsleistung zu bewirken (vgl. Ziel 1 der Ausschreibung: Auf- und Ausbau der Forschungskompetenz und -kapazität).

6. Wie sollen die Gruppen aufgestellt sein?

Es sollen mind. zwei Forschungsgruppen nach Themen oder Anwendungsgebieten definiert werden. Wichtig ist es, Cluster zu bilden und kooperativ zu agieren („Zusammenarbeit und Vernetzung“, Ausschreibungsleitfaden S. 7). Eine Zusammenarbeit mit bestehenden Gruppen und Forschungseinheiten national und international ist empfehlenswert (vgl. Ziel 2 der Ausschreibung: Bündelung und Bildung kritischer Massen).

7. Wie groß sollen die Gruppen sein?

Hier gibt es keine Vorgabe, das muss von den Antragstellenden selbst eingeschätzt werden, den Anforderungen der Ausschreibung entsprechen und eine Fachjury überzeugen.

8. Gibt es Vorgaben für key researcher oder LeiterInnen der Gruppen? In welchem Ausmaß muss die Person mitarbeiten? Darf die Person auch andere Gruppen leiten bzw. anderen Forschungen nachgehen etc.?

Die Ausschreibung macht diesbezüglich keine Vorgaben. Im Antrag muss dargestellt werden, dass eine substantielle Mitarbeit von dieser Person erbracht wird. Letztlich bewertet die Jury, wie sich die Performance auswirkt.

9. Wie sollen die Gruppen aufgestellt werden: Ist für jede Gruppe eine gesonderte Fragestellung zu bearbeiten oder können auch zwei Gruppen an einer arbeiten?

Die einzelnen Forschungsgruppen sollten zumindest inhaltlich abgrenzbar sein. Es sollte erkennbar sein, dass sich jede Gruppe einer eigenen Frage/Thematik/Anwendung widmet. Daher benötigt jede Forschungsgruppe eine eigene Leitung.

10. Was wäre die maximale Zahl an Forschungsgruppen, die beantragt werden kann?

Die Ausschreibung macht diesbezüglich keine Vorgaben. Dies muss von den AntragstellerInnen selbst anhand der eigenen Ziele, der dafür benötigten Ressourcen und der vorhandenen Fördermittel eingeschätzt werden.

11. Wie ist die Budgetaufteilung der Forschungsgruppen und was passiert, wenn etwa eine von drei Forschungsgruppen nicht zustande kommt (und sich das erst im Zuge der Phase bis zum ersten Zwischenbericht herausstellt) und daher Budget übrigbleibt?

Folgende Szenarien sind möglich:

Szenario 1: Es werden zwei Forschungsgruppen (= Mindestanzahl s. Ausschreibungsleitfaden, S. 6) beantragt, eine davon kommt im Rahmen des Auswahlverfahrens oder bis zum ersten Zwischenbericht nicht zustande.

Die verbleibende, von der Jury empfohlene Forschungsgruppe, muss folgende Voraussetzungen erfüllen, damit das Vorhaben zur Förderung empfohlen bzw. weitergeführt werden kann:

- Das Projektvolumen muss mind. 2,0 Mio. EUR Förderung betragen und
- die Erreichung der Ausschreibungsziele muss gewährleistet sein.

Der/die FördernehmerIn kann vor dem ersten Zwischenbericht eine detaillierte Neuplanung der Budgetmittel für die verbleibende Forschungsgruppe vorlegen und dabei einen allfällig benötigten Teil der Budgetmittel der nicht zustanden gekommenen Forschungsgruppe zusätzlich vorsehen. Eine solche Neuplanung erfordert die Zustimmung der FFG. Sollte es bis zum Zeitpunkt des ersten Zwischenberichts nicht gelingen, eine Forschungsgruppe, die die o.g. Voraussetzungen erfüllt, zu etablieren, wird das Vorhaben abgebrochen und die bis dahin entstandenen Kosten werden abgerechnet.

Szenario 2: Es werden drei oder mehr Forschungsgruppen beantragt, eine oder mehrere davon kommen im Rahmen des Auswahlverfahrens oder bis zum ersten Zwischenbericht nicht zustande.

Analog zu Szenario 1 gelten für die verbleibende(n) Forschungsgruppe(n) folgende Voraussetzungen, damit das Vorhaben zur Förderung empfohlen bzw. weitergeführt werden kann:

- Das Projektvolumen muss mind. 2,0 Mio. EUR Förderung abdecken und
- die Erreichung der Ausschreibungsziele muss gewährleistet sein.

Das Budget kann auf die restlichen Forschungsgruppen verteilt werden, sofern mind. zwei Forschungsgruppen erhalten bleiben und dort zusätzliche Kosten anfallen. Sollte nur eine Forschungsgruppe zustande kommen, gelten hinsichtlich einer Umschichtung des Budgets

dieselben Bedingungen wie für Szenario 1. Gelingt es bis zum ersten Zwischenbericht nicht, eine Forschungsgruppe aufzustellen, gilt wie in Szenario 1: Das Vorhaben wird abgebrochen und die bis dahin entstandenen Kosten werden abgerechnet.

Details über die konkrete Vorgehensweise in den Forschungsgruppen werden mit dem ersten Zwischenbericht vorgelegt und von der FFG geprüft.

12. Was passiert, wenn die Forschungsgruppe eines Konsortialpartners wegfällt und es bleibt z.B. nur mehr eine (oder mehrere) Forschungsgruppen ohne diese Partner über?

Im Fall, dass ein Konsortialpartner in einer (oder mehreren) Forschungsgruppe(n) involviert ist, die nicht zustande kommt(en), kann dessen Budget von der Konsortialführung unter bestimmten Umständen auf andere Partner umgeschichtet werden. Für diese Umschichtung muss eine detaillierte Neuplanung mit dem ersten Zwischenbericht vorgelegt werden. Eine solche Neuplanung erfordert die Zustimmung der FFG.

Der Wechsel eines Konsortialpartners, der eine tragende Rolle im Projekt einnimmt, ist nicht zulässig, da dies eine wesentliche inhaltliche Änderung bedeuten würde und erneut von einer Jury evaluiert werden müsste.

Beteiligung ausländischer Partnerorganisationen

13. Beteiligung ausländischer Partner: Sind dass die ForscherInnen, die geholt werden sollen?

Nein, damit sind Kooperationspartner gemeint. Ausländische Partner können max. 20 % der Gesamtförderung (s. Ausschreibungsleitfaden S. 12f.) erhalten. Eine Kooperation ersetzt nicht die Anforderung, Forschende aus dem Ausland nach Österreich herzuholen.

14. Ist eine Kooperation beispielsweise mit amerikanischen Forschungseinrichtung möglich?

Ja, bis max. 20 % (s. Ausschreibungsleitfaden S. 12f.). Allerdings ersetzt das nicht die Anforderung, Forschende aus dem Ausland nach Österreich herzuholen.

15. Inwiefern ist eine Kooperation mit ausländischen Partnerorganisationen erforderlich?

Die Einbindung von ausländischen Partnerorganisationen ist grundsätzlich möglich und willkommen, um beispielsweise eine Expertise einzubinden oder eine Infrastruktur zu nützen, die nicht in Österreich vorhanden ist (s. Details im Ausschreibungsleitfaden S. 12f.). Nicht förderbar ist der Aufbau einer Forschungsgruppe in einer beteiligten ausländischen Organisation.

Kooperation

16. Kann der Anwendungspartner beispielsweise auch ein Partner aus der Wirtschaft oder öffentlichen Hand sein? Wie kann die Einbindung erfolgen – mittels LOI oder Drittkosten?

Die genannten Anwender im Ausschreibungsleitfaden (s. 6) sind nur exemplarisch zu verstehen. Unternehmen können als Anwendungspartner teilnehmen, jedoch nicht als Konsortialpartner. Sie können für eine definierte Leistung als Subauftragnehmer fungieren oder mittels LOI eingebunden sein (s. Ausschreibungsleitfaden S. 12 u. 14).

17. Sind in-kind Kosten von Anwendungspartner in der Abrechnung vorzulegen?

Nein, die in-kind Kosten dürfen im Rahmen der AS nicht gefördert werden und müssen nicht abgerechnet werden.

18. In welcher Form kann ein Anwendungspartner eingebunden werden? Sind z.B. Workshops, um *user requirements* zu erarbeiten, zulässig?

Ja, das wäre möglich. Es handelt sich um eine vom Anwendungspartner definierte Leistung für den/die FördernehmerIn.

Rekrutierung und Qualifikation

19. Welche Qualifikation sollten Key Researcher haben? Was ist die Mindestanforderung an Qualifikation? Muss es unbedingt ein/e Professor/in sein?

Die Position des key researchers sollte zumindest mit einer Person auf Post-Doc Niveau besetzt werden.

20. Ist es möglich, die Rekrutierung über Headhunter zu finanzieren?

Nein, das ist nicht möglich. Kosten, die für die Rekrutierung durch das eigene Personal anfallen (auch Dienstreisen), können in einem angemessenen Rahmen im Zeitraum bis zum 1. Zwischenbericht abgerechnet werden.

21. Ist eine Nennung der Namen der anzuwerbenden Forscher möglich?

Grundsätzlich ja, es ist aber nicht zwingend erforderlich – auch im Interesse der zu Rekrutierenden (s. Ausschreibungsleitfaden S. 7). Berücksichtigen Sie, dass die Anträge durch internationale Peers bewertet werden.

Auswahlverfahren

22. Wann findet das Hearing statt, wie läuft es ab? Wie viele Personen können teilnehmen?

Die Hearings finden am 15. und 16. April 2019 in den Räumlichkeiten der FFG statt. Die Auswahl der max. fünf TeilnehmerInnen auf Seiten der Antragstellenden bleibt Letzteren überlassen. Weitere Details werden rechtzeitig via eCall Nachricht kommuniziert.

23. Welche Anträge werden zum Hearing eingeladen? Wird vorab selektiert?

Alle Anträge, die die Formalprüfung positiv absolvieren, werden eingeladen. Es erfolgt keine Vorabselektion durch die FFG.